

Dieses Blatt erscheint
Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich bei der
Verlagsstelle und bei allen Post-
anstalten 1,20 Mark.



Anzeigenpreis
für die einspaltige Zeile 15 Pf.
Anzeigen werden für die nächst-
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Fernsprecher Nr. 61.

Geschäftsstelle: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Drahtanschrift: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädke, Lissa i. P.

Nr. 47.

Mittwoch, den 19. Juni

1918.

Aufruf

zur

Ablieferung von Alteisen.

Alles alte Eisen sowie unbrauchbare Gegenstände, Maschinen und Geräte aus Eisen sind abzu-
fern. Es dient in erster Linie zur Herstellung von

Kanonen und Granaten.

Jedermann weiß heute, was Störungsfeuer, Trommelfeuer und Sperrfeuer bedeutet und kann sich
denken, welche enormen Mengen Kanonen und Granaten hergestellt werden müssen, um unsere Feinde
abzuerzükämpfen und zum

Frieden

zwingen.

Eine starke Artillerie schützt unsere kämpfenden

Väter, Söhne und Brüder

vor Tod, Verwundung und Gefangenschaft, schützt unsere

Städte und Dörfer, unser Land und unsere Zukunft

vor der Vernichtung durch feindliche Horden.

Wer

Alt-Eisen usw.

in Besitz hat, trage es zu Haus sofort zusammen.

Der Ablieferungs-Ort und Tag wird bekanntgegeben werden.

Das Alt-Eisen wird bei Ablieferung somit bezahlt und zwar gegen Bescheinigung am Abnahmeort.

1. Gußeisen (Maschinenguß)	pro Doppelzentner	M. 8,—
2. Schmiedeeisen, Roste, Töpfe	" "	M. 4,—
3. Bleche, Bandeseisen und Draht	" "	M. 2,—
4. Unsortiertes Alteisen	" "	M. 4,—

Ausgeschlossen sind:

emaillierte oder verzinkte und verbleite Gegenstände aus Eisen, wie Töpfe, Kannen usw.

Der Landrat.

Bekanntmachung

über das Verfüttern von grünem Roggen und Weizen.

Der Bundesrat hat auf Grund von § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können verbieten, daß grüner Roggen oder grüner Weizen als Grünfutter ohne Genehmigung der zuständigen Behörde abgemäht oder verfüttert wird.

§ 2.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung und bestimmen, wer als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen ein auf Grund von § 1 erlassenes Verbot oder gegen die auf Grund von § 2 erlassenen Ausführungsbestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 4.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft. Der Reichszentraler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 20. Mai 1918.

Der Stellvertreter des Reichszentralers.

Delbrück.

Obige Bundesratsverordnung bringe ich hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntnis und bemerke, daß diese Anordnung auch für die Ernte 1918 in Kraft bleibt.

Lissa, den 15. Juni 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Anordnung

betreffend Neuregelung der Milchhöchstpreise.

Auf Grund der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 (R.-G.-Bl. S. 1005) und der Preussischen Ausführungsanweisung zu dieser Verordnung vom 18. November 1917 ändere ich unter Aufhebung meiner Anordnung betreffend Neuregelung der Milchhöchstpreise vom 25. Oktbr. 1917 meine Anordnung betreffend Neuregelung der Milchhöchstpreise vom 8. März 1917, wie folgt, ab:

Artikel I.

Der § 1 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

Der Höchstpreis beim Verkauf durch den Erzeuger sowie beim Verkauf von Milch, die aus einer oder mehreren Ruhhaltungen bezogen ist (Milcherzeugerhöchstpreis), beträgt

für Vollmilch bei 3% Fettgehalt 30 Pfg.,

für Magermilch 15 Pfg.,

für Buttermilch 16 Pfg.

für das Viter frei Bahnwagen oder Schiff der Verladestelle (Absenderstelle) oder, wenn keine Bahn- oder Schiffsverladung stattfindet, frei Empfangsstelle des Abnehmers am Bestimmungsorte.

Sämtliche bis zur Ablieferung an die Absende- oder Empfangsstelle entstehenden Kosten sind aus dem Höchstpreis zu bestreiten. Die Empfangsstellen sind jedoch berechtigt, für die Benutzung von Fuhrwerk bei Landwegen eine besondere Vergütung zu zahlen.

Die von den liefernden Kommunalverbänden erhobenen Milchgebühren, deren Höhe die Provinzial-Fettstelle festsetzt, sind von den Molkereien oder Milchgeschäften, in die die Milch geliefert wird, zu tragen.

Artikel II.

Der § 5 erhält folgende Fassung:

Die Höchstpreise für Vollmilch, Magermilch und Buttermilch beim Verkauf im Kleinhandel an den Verbraucher werden durch den Kommunalverband oder durch die Gemeinde festgelegt. Dabei hat sich der Kleinhandelshöchstpreis

1. in der Provinzialhauptstadt Posen und in Bromberg mit ihren Vororten höchstens 6—10 Pfg.,

2. in den sonstigen Städten über 20 000 Einwohner 6 Pfg.,

3. in den übrigen Städten und auf dem Lande 2—4 Pfg. über dem Erzeugerhöchstpreis (§ 1) zu halten.

Artikel III.

Diese Anordnung tritt sogleich in Kraft.

Posen, den 1. Juni 1918.

Der Ober-Präsident.
von Eisenhart-Rothe.

Anordnung

betreffend Neuregelung der Butterpreise (Herstellerpreise) für die Provinz Posen.

Auf Grund der Verordnung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes über die Preise für Butter vom 25. August 1917 (R.-G.-Bl. S. 731) sowie der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen der Reichsstelle für Speisefett und der preussischen Landeszentralbehörden wird mit Genehmigung der Reichsstelle für Speisefett und unter Aufhebung meiner Anordnung vom 25. Oktober 1917 betreffend die Butterpreise (Herstellerpreise) folgendes bestimmt:

§ 1.

Der Preis für Molkereibutter, den der Hersteller bei Verkauf im Großhandel fordern darf, wird

1. für Handelsware I (Ware von einwandfreier Beschaffenheit) auf höchstens 300 M.

2. für Handelsware II (nicht vollwertige Speisebutter) auf höchstens 280

3. für abfallende Ware auf höchstens 180

für 50 Kilogramm festgesetzt.

Die Höchstpreise gelten für Lieferungen frei Bahnwagen, Schiff, Post oder wenn keine Versendung mit Bahn, Schiff oder Post erfolgt, frei Empfangsstelle des Abnehmers am Bestimmungsorte. Der Höchstpreis schließt die Kosten der handelsüblichen Verpackung ein.

§ 2.

Der Preis für Butter, die nicht Molkereibutter ist (Landbutter) darf beim Verkauf durch den Hersteller

1. für Handelsware I 270 M.

2. für Handelsware II 250

3. für abfallende Ware 180 "

für 50 Kilogramm nicht übersteigen.

§ 3.

Die Höchstpreise nach § 1 gelten zugleich als Durchschnittspreise im Sinne des § 6 Abs. 2 der Verordnung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes vom 25. August 1917 für Lieferung nach anderen Provinzen und für Weiterlieferung von Landbutter (§ 8 Abs. 1 a. a. O.)

§ 4.

Die Festsetzung der Höchstpreise für den Verkauf im Großhandel und im Kleinhandel erfolgt durch die Kommunalverbände nach den Vorschriften des § 9 der Verordnung vom 25. August 1917 und der Ausführungsanweisung der Reichsstelle für Speisefett vom 31. August 1917 (Reichsanzeige Nr. 207).

§ 5.

Diese Anordnung tritt sogleich in Kraft.

Posen, den 1. Juni 1918.

Der Oberpräsident.
v. Eisenhart.

Kreisordnung

betreffend Neuregelung der Milch- und Butterpreise im Kreise Lissa.

In Ausführung der Anordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 1. Juni 1918 und der Anordnung der Provinzial-Fettstelle (Verwaltungsabteilung) Posen vom 3. Juni 1918 (Gesch. Nr. 4394/18. P. F.) wird unter Aufhebung der bisherigen Kreisordnungen zur Regelung der Milch- und Butterpreise für den Kreis Lissa folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Bezahlung der Milch an die Lieferanten hat nach Fettprozenten zu erfolgen und zwar sind für je 1 Fettprozent 9 Pfg. zu zahlen.

§ 2.

Für die dem Milchlieferanten von der Molkerei zurückgelieferte Mager- oder Buttermilch sind 14 Pfg., für Molken 1 Pfg. für je ein Liter, für die zurückgelieferte Butter 3 Mt. für ein Pfund zu zahlen.

§ 3.

An Mager- und Buttermilch dürfen an die Lieferanten nicht mehr als 40% der angelieferten Vollmilch zurückgegeben werden. An Butter erhalten die Lieferanten nicht mehr als die ihrer Milchablieferung entsprechende Menge. Die öffentliche Butterhöchstmenge wird für Selbstversorger auf 10 Gramm, für Versorgungsberechtigte auf 50 Gramm festgesetzt.

§ 4.

Bei Abholung der Milch durch die Molkerei darf die Molkerei von dem zu zahlenden Preise bei einer Entfernung von 1—3 Kilometer 1 Pfg., von 3—6 Kilometer 2 Pfg., von über 6 Kilometer 3 Pfg. für je ein abgeholtes Liter Vollmilch dem betreffenden Ruhhalter, von dem die Milch abgeholt wird, abziehen.

Diejenigen Ruhhalter, die in einer Entfernung bis zu 100 Metern von der Hauptstraße abliegen, haben die Milch an die betreffende Hauptstraße heranzubringen.

Maßgebend für die abzugiehenden Transportkosten innerhalb einer Gemeinde ist die durchschnittliche Entfernung zwischen dem der Molkerei am nächsten und dem ihr am entferntesten belegenen Ruhhalter.

§ 5.

Die Milchhöchstpreise für den Verkauf der Milch durch den Erzeuger unmittelbar an die Verbraucher betragen:

für Vollmilch	34 Pfg.
für Magermilch	20 "
für Buttermilch	22 "

Die Höchstpreise für Butter werden wie folgt festgesetzt:

- a) Erzeugerhöchstpreis für erstklassige Bauernbutter 2,70 Mt. für 1 Pfd.
b) Erzeugerhöchstpreis für erstklassige Molkereibutter 3,— Mt. für 1 Pfd.
c) Kleinhandelspreis für Butter 3,40 Mt. für 1 Pfd.

Diese Preise gelten für das Kreisgebiet mit Ausnahme der Stadt Bissa.

§ 6.

Die Buttersammelstellen sind berechtigt, von der Hauptsammelstelle (Magistrat) Bissa einen Aufschlag von 13 Pfg. für das Pfund abgelieferter Bauernbutter zu erheben.

§ 7.

Auf Grund der Bestimmung der §§ 14, 29, 35 der Bekanntmachung des Bundesrats über Speisefette vom 20. Juli 1916 wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, wer diesen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 8.

Diese Anordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft. Bissa, den 15. Juni 1918.

Kreis-Gettstelle.

von Kardorff, Landrat.

Die Herren Landwirte ersuche ich, mir nähere Mitteilung zu machen, falls sie irgendwelche benötigten landwirtschaftlichen Maschinen, Geräte und Ersatzteile im freien Handel nicht käuflich erwerben können.

Bissa, den 12. Juni 1918.

Der Landrat.

von Kardorff.

Infolge der Trockenheit hat sich in den letzten Wochen auf den Rübenfeldern ein sehr verderblicher Schädling, der Rastäfer, eingestellt, dessen Larven bei massenhaftem Auftreten eine ernste Gefahr für den Zuder- und Futterrübenanbau bedeuten. Zur Bekämpfung empfiehlt sich ein Besprühen der Rüben mit einer Lösung von 60—70 Gramm Uranium und 500 Gramm Kalk in 100 Liter Wasser. Nähere Auskunft erteilt die Hauptstelle für Pflanzenschutz in Bromberg kostenlos.

Bissa, den 12. Juni 1918.

Der Landrat.

von Kardorff.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (R. G. Bl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (R. G. Bl. S. 25) und vom 25. September 1915 (R. G. Bl. S. 607) und unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 3. April 1917 (R. G. Bl. S. 307) wird mit Zustimmung des Preussischen Landesamts für Gemüse und Obst für den Umfang der Provinz Posen folgendes bestimmt:

§ 1.

Beim Verkauf dürfen nicht mehr gefordert und gezahlt werden, als folgende Höchstpreise für das Pfund:

Höchstpreise für die Provinz Posen:

Erzeuger-	Groß- handels- höchstpreise	
	Pf.	Pf.
Frülgemüse.		
1. Spargel, unsortiert	60	70
sortiert I	90	100
sortiert II und III	60	70
Suppenspargel	28	32
2. Moharber	15	17
3. Spinat	20	23
4. Erbsen	40	47
5. Puffbohnen	25	29
6. Mairüben ohne Kraut	9	11
(Der Verkauf von Mairüben mit Kraut wird hiermit unterzagt.)		
7. Möhren und längliche Karotten mit Kraut	15	17
(Das Kraut darf nicht länger als 15 Zentimeter sein.)		
8. Möhren und längliche Karotten ohne Kraut	25	29
9. Kleine runde Karotten mit Kraut	28	32
(Das Kraut darf nicht länger als 15 Zentimeter sein.)		
10. Kleine runde Karotten ohne Kraut	43	48
11. Frühweißkohl	25	27
12. Frühwirsingkohl	25	29
13. Frühzwiebeln	40	47
14. Rohlrabi	40	46

Frühobst.

1. Erdbeeren	120	140
2. Wahl	75	90
Walderdbeeren "	170	195
2. Johannisbeeren, weiß und rot	40	47
schwarz	50	58
3. Stachelbeeren	40	47
4. Süße Kirschen 1. Wahl	40	48
2. (auch Preßkirschen)	25	29
5. Blaubeeren	45	52

Alle Preise verstehen sich frei Verladestelle (auch Heidelbeeren.)

Diese Preise haben Gültigkeit für die gesamte Provinz Posen, außer den Städten Posen und Bromberg.

§ 2.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird gemäß § 6 der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 516) mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

§ 3.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 16. Juni 1918 in Kraft, mit der Maßgabe, daß hierdurch die Preisfestsetzung vom 29. Mai aufgehoben wird.

Posen, den 12. Juni 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

Verwaltungsabteilung.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 17. Juni 1918.

Der Landrat.

von Kardorff.

Bekanntmachung.

Zur Bekämpfung des Schleichhandels hat der Preussische Staatskommissar für Volksernährung VI D 1633 unter dem 27. Mai 1918 folgendes angeordnet:

„Um die Verteilung und zweckmäßige Verwendung der im § 1 der Reichsgetreideordnung genannten Früchte einschließlich der im Absatz 2 dieser Bestimmung aufgeführten Erzeugnisse sicherzustellen, wird mit Wirkung vom 20. Juni 1918 angeordnet, daß bei Versendung dieser Güter mit der Eisenbahn eine Abschrift des Beförderungspapiers (Frachtbrief, Eisenbahnpatetadresse) in einem an die Reichsgetreidestelle Abteilung: Frachtpflichtung adressierten und freigemachten Umschlag dem Beförderungsunternehmer (Absender) zu übergeben ist. Dies gilt auch für nachträgliche Anweisungen, welche von dem Absender (vergl. § 73 der Eisenbahnverkehrsordnung) oder dem Empfänger über die Sendung getroffen werden.“

Da die Einführung dieses Ueberwachungs-systems ohne verhältnismäßige Sicherheit dafür, daß die mit der Eisenbahn versandten Früchte und Erzeugnisse auch unter der richtigen Bezeichnung zur Versendung gelangen, unwirksam bleiben muß, hat der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes durch die Verordnung betreffend Angabe des Inhalts von Lebens- und Futtermittelsendungen vom 16. April 1918 (R.-G.-Bl. S. 189) eine allgemeine Deklarationspflicht für die erwähnten Gegenstände eingeführt und die Uebertretung dieser Vorschrift unter strenge Strafe gestellt.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis und Beachtung.

Lissa, den 6. Juni 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Bilanz

des Feuersteiner Darlehnskassen-Vereins
eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht
zu Feuerstein

vom 31. Dezember 1917.

Aktiva.

Kassenbestand am Jahresschluß	2 229,40 M.
Geschäftsguthaben bei der Provinzial-Genossenschaftskasse zu Posen	7 500,00 "
Guthaben in laufender Rechnung bei der Provinzial-Genossenschaftskasse zu Posen	30 790,87 "
Bei Mitgliedern ausstehende Darlehen	128 634,85 "
Restzinsen	1 451,53 "
Forderung an die Deutsche Mittelstandskasse	1 028,30 "
Mobilien	1,00 "
Summa	171 635,95 M.

Passiva.

Sparkassengelder	149 644,30 M.
Mittelstandskasse Posen	1 028,30 "
Geschäftsanteile der Mitglieder	9 704,67 "
Betriebsrücklage	4 929,74 "
Reservefonds	5 663,53 "
Summa	170 970,54 M.

Die Aktiva betragen 171 635,95 M.

Die Passiva betragen 170 970,54 M.

Reingewinn 665,41 M.

Mitglieder am Schluß des Vorjahres 222

Singezutreten keine

Ausgeschieden keine

Mitgliederbestand am Jahresschluß 222

Feuerstein, den 15. Juni 1918.

Der Aufsichtsrat.

Friedrich Stolpe.

Der Vorstand.

August Janisch. Gotthold May.

Rechnungen aller Art

liefert schnell und preiswert

Buchdruckerei A. Schmädiche.

16. Vaterländischer Abend

Sonnabend, 22. Juni 1/9 im Kaiserhof.

Lichtbildervortrag:

Vom Goldgräber zur Reichsbank.

Ein Schicksalsweg.

Sonnenschein. Ein Märchenspiel.

Eintrittsblätter: Balkon 1,50 M., numerierter Saalplatz 0,75 M. bei Oskar Eulitz, unnumerierter Saalplatz 0,25 M. ebenda und in den Zigarrenhandlungen Eberhardt, Gummior und Bid.

Der Auschuß

zur Veranstaltung Vaterländischer Abende.

Wegen Futtermangels

verkauft Dom. Grzyna p. Racot in öffentlicher Auktion

ca. 25—30

Fohlen und Pferde

darunter ca. 8 Stück 1 jähr., 14 Stück 2 jähr., 1 Stück 3 jähr., 1 Stück 4 jähr.

Die Auktion findet statt am

Montag, den 24. Juni
vormittags 10 Uhr

in Kosten

im Hofe des Gasthauses Szyfter.

Es werden weder Trensen noch Halfter mitgegeben.

Wir kaufen

Fohlen



auch solche schwereren Schlages.

Meldungen an das Rentamt Antonshof.

Administration der Herrschaft Lissa-Lauben

Getreidemäher, Grasmäher, Pferderechen

Drillmaschinen, Breit- und Stiften-Dresch-

maschinen, Göpel, Häckselmaschinen, Back-

öfen, Dämpfer, Kesselöfen, 5-7 und 9-

zünftige Kultivatoren, Pflüge aller Art

empfiehlt nur erstklassige Fabrikate zu Fabrikpreisen

Szydowski, Kaiser-Friedrich-Str. 50